

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Bebauungsplan „Hühnerbusch, Änderung I“, Ortsgemeinde Rodenbach

Der Bebauungsplanentwurf „Hühnerbusch, Änderung I“ wurde vom Ortsgemeinderat Rodenbach am 21.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hühnerbusch, Änderung I“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Hühnerbusch, Änderung I“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig kann jedermann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hühnerbusch, Änderung I“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 88 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund von § 215 Baugesetzbuch die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch).

Ferner weisen wir darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine

solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 18.08.2016